

RICHTLINIEN für die Vergabe von Führerscheinbeihilfen

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Kammermitglieder können für den Fahrschulbesuch zur Erlangung des Führerscheins der Gruppen C bis G, sofern dieser für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist, eine Beihilfe beantragen. Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits LAK-Mitglied war.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung einer Führerscheinbeihilfe finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder erhalten es direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen der NÖ Landarbeiterkammer zu übermitteln.

HÖHE DER FÜHRERSCHEINBEIHILFE

Die Beihilfe beträgt in den einzelnen Gruppen (Maximalbeträge):

GRUPPEN		EUR
C	(C1+F)	320,--
C1	(F)	320,--
C1+E1	(F)	320,--
C+E	(C1+F)	420,--
F		170,--
E	(E/B+E/C1)	220,--
E/C1	(E/B)	120,--
E/B		120,--

NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01-20
e-mail: biljana.zestic@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie der Zahlungsbestätigung der Fahrschule
- Kopie des Führerscheins

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.